

**Außerbetriebnahme Ihrer Einzelraumfeuerungsanlage zum ...*(Datum nach § 26 Abs. 2 der 1. BImSchV)***

Sehr geehrte/r Frau/Herr ...,

aufgrund § 26 der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) müssen veraltete Einzelraumfeuerungsanlagen - gestaffelt nach ihrem Typschild - Emissionsanforderungen (Staub: 0,15 g/m<sup>3</sup>, Kohlenmonoxid: 4 g/m<sup>3</sup>) einhalten.

Sie sind bis zum ... *(Frist)* der Aufforderung nicht nachgekommen, die Einhaltung der Anforderungen des § 26 der 1. BImSchV durch eine Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers, Nachweis der Grenzwerteinhaltung durch einen Schornsteinfeger nach Anlage 4 Nr.3 der 1.BImSchV (Abbrandphasenmessung) oder andere geeignete Nachrüstmaßnahme(n) (z.B.Installation eines Feinstaubfilters) nachzuweisen, somit wird ihre Feuerungsanlage

.....  
.....

(Feuerstättenbauart nach Anlage 4 der 1. BImSchV, -Aufstellort und ggf. Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Datum Typschild, Nennwärmeleistung)

zum ...*(Datum nach § 26 Abs. 2 der 1. BImSchV)* Außer Betrieb genommen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Verstöße gegen diese Anordnung mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren geahndet werden können.